

Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz fh-ch

Fédération des Associations de Professeurs des Hautes écoles spécialisées suisses hes-ch

Federazione svizzera dei docenti delle Scuole universitarie professionali sup-ch



Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Brugg, 12. April 2012

Vernehmlassung „Weiterbildungsgesetz“

Sehr geehrte Damen und Herren

Der **fh-ch** vertritt als Dachverband mit seinen sieben Sektionen die Fachhochschuldozierenden der Schweiz in Haupt- und Nebenamt. Der **fh-ch** begrüsst ausdrücklich die Schaffung eines Weiterbildungsgesetzes. Allerdings ist der **fh-ch** der dezidierten Auffassung, dass der Bund unbedingt die Koordinationsaufgaben zu übernehmen hat. Der Bund hat Verantwortung gegenüber den Weiterzubildenden; er darf die Teilnehmenden des *life-long-learning* nicht dem offenen, unregulierten Wettbewerb unter den Weiterbildungsinstitutionen aussetzen. Wie Bildung ist auch Weiterbildung mit Kosten auf Bundesebene verbunden; denn Vorschriften erlassen kann nur, wer auch bezahlt.

Gerne nehmen wir nachfolgend Bezug auf einzelne Artikel.

Art. 1, Absatz 2 regelt, fördert *und koordiniert*

Der **fh-ch** ist der dezidierten Auffassung, dass der Bund unbedingt die Koordinationsaufgaben zu übernehmen hat und schlägt die Ergänzung „und koordiniert“ vor.

Art. 2, Absatz 2 Die Weiterbildung im Hochschulbereich wird vornehmlich in Art. 63a BV geregelt, wobei Art. 64a BV die Weiterbildung generell regelt. Der fh-ch unterstützt die Idee einer koordinierten Betrachtungsweise, die durch den Vorbehalt in Art. 2 Abs. 2 den hochschulpolitischen Organen die Autonomie gibt, eigene Richtlinien zu erlassen, was im Bereich der Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie der Anrechnung von Bildungsleistungen von grosser Wichtigkeit sein dürfte.

Art. 3, Absatz b1

Der fh-ch schlägt anstelle der vagen Formulierung „akademischer Grad“ eine konkretere Formulierung vor: „oder zu einem Abschluss auf Hochschulstufe (BA, MA, PhD)“.

Präsident fh-ch
Prof. Dr. Norbert Hofmann
Fachhochschule Nordwestschweiz
CH-5210 Windisch
E-Mail: norbert.hofmann@fhnw.ch

Generalsekretariat
Denise Martin
Tel. +41 56 443 06 03
denise.martin@fh-ch.ch
www.fh-ch.ch

Art. 4, Absatz c Der *fh-ch* spricht sich ebenfalls für „günstige Rahmenbedingungen für die Einzelnen“ aus, ist jedoch der Auffassung, dass diese Formulierung viel zu vage ist. Was sind günstige Rahmenbedingungen? Bildungsgutscheine? 3 Tage Weiterbildung für alle? Vom Arbeitgeber subventionierte Kurse? Zur Verfügung stellen von Arbeitszeit?

Der *fh-ch* befürwortet eine eindeutigeren Formulierung, z.B. mindestens 3 Tage bezahlte Weiterbildung für alle.

Art. 5, Absatz 2 Der *fh-ch* teilt die Auffassung, dass die Weiterbildung in der Verantwortung des Einzelnen liegt (Absatz 1), ist jedoch der Auffassung, dass die Arbeitgeberseite mehr in die Pflicht genommen werden muss. Die Formulierung „begünstigen“ ist viel zu schwach.

Der *fh-ch* befürwortet eine eindeutigeren Formulierung, z.B. „unterstützen die Weiterbildung durch finanzielle Zuschüsse und Anrechnung an Arbeitszeit“ anstatt „begünstigen die Weiterbildung“.

Art 6 Der *fh-ch* ist darüber erstaunt, dass der Bund im sehr heterogenen Weiterbildungsbereich absichtlich keine Verantwortung für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung übernehmen will und sich auf eine Befürwortung qualitätssichernder Massnahmen beschränkt. Auch wenn der *fh-ch* sich nicht für eine grössere Regelungsdichte einsetzt, ist er doch der Auffassung, dass zusammen mit der Regelung des Weiterbildungsbereichs auch die Sicherung der Qualität mehr als nur Empfehlungscharakter zukommen muss.

Der *fh-ch* setzt sich für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auch im Weiterbildungsbereich ein. Es braucht einen „Verbraucherschutz“, es braucht einen Benchmark zwischen den verschiedenen privaten und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Diese Verantwortung muss der Bund gegenüber den Weiterzubildenden einnehmen. Deshalb schlägt der *fh-ch* folgende Formulierung vor: „Bund und Kantone koordinieren die Verfahren der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung.“ (Absatz 1).

Art. 7 Der *fh-ch* nimmt mit Zustimmung zur Kenntnis, dass zusätzlich zur nicht formalen Weiterbildung auch die informelle Weiterbildung betont wird. Es ist ausserordentlich wichtig, dass bei der Anrechnung von Bildungsleistungen auch durch informelle Bildung erreichte Kompetenzen berücksichtigt werden.

Der *fh-ch* setzt sich dafür ein, dass dieses Ansinnen konkreter formuliert wird, damit es auch umgesetzt werden kann. Nur die Nennung „transparente und möglichst gleichwertige Verfahren“ reicht nicht. Z.B. könnten die Weiterbildungsverantwortlichen ein Assessment durchführen mit anschliessendem Gespräch. Eine Anerkennung geleisteter informeller Weiterbildung „sur dossier“ wäre ebenfalls zu begrüssen.

Art. 9, Absatz 1 Der *fh-ch* sieht Wettbewerb als ein heikles Instrument, um Qualitätsansprüche zu setzen. Wettbewerb kann durch verschiedene Faktoren leicht verfälscht werden; so dürften neben der tradierten Qualität der Ausbildung Zeitaufwand und Kosten eine nicht unwesentliche Rolle in der Wahl des Weiterbildungsangebots spielen. Falls Weiterbildung nicht nur aus der beruflichen Optik betrachtet werden soll, sondern auch die allgemeine und kulturelle Erwachsenenbildung einbezogen wird, ist schwer nachvollziehbar, wie Wettbewerb spielen soll.

Absatz 2 Der *fh-ch* stellt sich die Frage, wie denn die Marktpreise festgelegt werden. Der *fh-ch* ist ebenfalls irritiert durch das Ansinnen des Gesetzgebers, private gegenüber öffentlich-rechtlichen Bildungsanbietern schützen zu wollen. Die Annahme, dass öffentlich-

rechtliche Bildungsanbieter, z.B. Fachhochschulen, ihre Weiterbildungskurse günstiger anbieten könnten als private Anbieter ist nicht begründet. Es ist durchaus vorstellbar, dass private Anbieter ihre Weiterbildungskurse günstiger anbieten können, da sie z.B. keine umfassenden Angebote zur Verfügung stellen müssen. Private Anbieter sind nicht veranlasst, Kurse, die wirtschaftlich von geringem Interesse sind, anzubieten. Die Grundlagen der Berechnung von Infrastrukturkosten bei privaten Anbietern unterscheiden sich stark von denjenigen öffentlich-rechtlicher Bildungsanbieter und dürften ohne Weiteres tiefer sein, da keine höheren Gemeinkosten (z.B. Anteil Gesamthochschule) anfallen.

Der **fh-ch** ist der Auffassung, dass Art. 9 „Vermeidung von Wettbewerbsverfälschung“ auf der falschen Grundannahme beruht, dass Wettbewerb den Markt regelt, wo kein Markt besteht. Ausserdem beziehen sich die gewählten Formulierungen auf die bis vor einigen Jahren möglichen grosszügigen Quersubventionierungen innerhalb öffentlich-rechtlicher Institutionen. Der **fh-ch** beantragt deshalb die Streichung dieses Artikels.

Art. 10 Der **fh-ch** stellt mit Besorgnis fest, dass sich der Bund immer stärker aus seiner Verantwortung für Bildung nimmt. Die Weiterbildung wird privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern überlassen, der Wettbewerb soll spielen.

Der **fh-ch** ist der Ansicht, dass der Bund unbedingt die Koordinationsaufgaben zu übernehmen hat. Der Bund hat Verantwortung gegenüber den Weiterzubildenden; er darf die Teilnehmenden des *life-long-learning* nicht dem offenen, unregulierten Wettbewerb unter den Weiterbildungsinstitutionen aussetzen.

Art. 18 und 19 Die Regelung eines neuen Aufgabenbereichs ohne statistische Aufbereitung der Daten und begleitendes Monitoring ist heute unvorstellbar.

Der **fh-ch** befürwortet eine möglichst schlanke Lösung und ist der Auffassung, dass die zusätzlichen Kosten als Mehrkosten ausgewiesen werden, sowohl auf Seiten Leistungserbringer wie BFS (Statistik) und BBT (Monitoring), und die notwendigen finanziellen Mittel vom Bund zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Verhältnismässigkeit zwischen Kosten für Weiterbildung und Statistik/Monitoring muss gewahrt sein, d.h. Statistik/Monitoring (Leistungserbringer und BFS/BBT) darf 1% des ausgewiesenen Aufwandes für Weiterbildung nicht überschreiten.

Art. 21 Der **fh-ch** befürwortet die Weiterbildungskonferenz als Koordinationsorgan. Zusätzlich zu den Angehörigen der Bundesverwaltung und Vertreterinnen und Vertretern der Kantone muss auch den Weiterbildungsinstitutionen, den Organisationen der Arbeitswelt und dem Lehrkörper je eine Stimme zukommen. Der **fh-ch** stellt zum wiederholten Mal fest, dass Bildung vor allem verwaltet werden soll: Die Personen, die sich tagtäglich dem Weiterbildungsauftrag stellen, kommen dabei nicht zu Worte.

Der **fh-ch** beantragt deshalb, Art. 21, Absatz 1 zu erweitern: „und einer Vertretung der Weiterbildungsinstitutionen, der Organisationen der Arbeitswelt und des Lehrkörpers.“

Art. 22 Der **fh-ch** kann nicht nachvollziehen, dass im Sinne einer Gleichbehandlung im Weiterbildungsbereich die eidgenössische Anerkennung der Weiterbildungsmasterdiplome¹ und der Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen aufgehoben werden

¹ Die eidg. Anerkennung, die bei MAS-Studiengängen wegfallen soll, wird nicht im Weiterbildungsgesetz geregelt, sondern im HFKG und ist erneut Thema der BFI-Botschaft 2013-2016, S. 71: „Gestützt auf den Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 05.3716 (WBK-N) soll die eidgenössische Anerkennung der Weiterbildungsmasterdiplome der Fachhochschulen (Master of Advanced Studies [MAS]; Executive Master of Business Administration [EMBA]) aufgehoben werden. Sie erweckt den Anschein, dass der Bund diese Angebote inhaltlich und qualitativ prüft und sicherstellt. Tatsache ist, dass der Bund diese Weiterbildungsangebote zwecks einer besseren Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen seit der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes (2005)

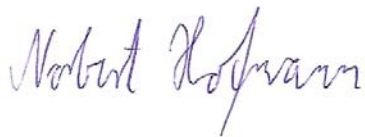
soll. Die Studiengänge an Fachhochschulen unterliegen strengen Akkreditierungsrichtlinien, im Gegensatz zu Weiterbildungen an privaten Bildungseinrichtungen. Gemäss Art. 6 will der Bund im sehr heterogenen Weiterbildungsbereich absichtlich keine Verantwortung für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung übernehmen und beschränkt sich auf eine Befürwortung qualitätssichernder Massnahmen. Um den Bereich zu vereinheitlichen, will er die Unterschiede in der Anerkennung abschaffen und öffnet damit Tür und Tor für private Bildungseinrichtungen, deren Angebote ausschliesslich dem Wettbewerbsgesetz unterstehen.

Der **fh-ch** weist Art. 22, Änderung bisherigen Rechts, Absatz 2 Berufsbildungsgesetz Art. 29 Absatz 3, 1. Satz (Weglassung von eidgenössische Anerkennung von „Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen“) zurück.

Die Einwände des **fh-ch** zu Art. 22 fallen weg, falls in Art. 6 gemäss Ansinnen **fh-ch** der Bund seine Koordinationsaufgaben auch wirklich wahrzunehmen gedenkt.

Wir ersuchen Sie darum, unseren Überlegungen, die aus der Praxis kommen, das ihnen zukommende Gewicht beizumessen.

Freundliche Grüsse



Norbert Hofmann
Präsident fh-ch

keinem Bewilligungsverfahren mehr unterstellt und keine Qualitätsprüfung mehr durchführt. Die Angebote werden vom Bund auch nicht mehr subventioniert. Sie konkurrenzieren zudem die eidgenössischen Abschlüsse der höheren Berufsbildung in gleichen Fachbereichen. Im Rahmen einer Revision des FHSG sollen die eidgenössische Anerkennung und der eidgenössische Titelschutz deshalb aufgehoben werden (s. Ziff. 6.2). Damit sind sie auch gegenüber den Angeboten der Universitäten gleichgestellt.“